GPA-Mitteilung 07/2010

Az. 054.123

15.12.2010

Bezüge und sonstige Einkünfte kommunaler Wahlbeamter

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemO); gleiches gilt bei Landkreisen für den Landrat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Die Bürgermeister und Landräte unterliegen somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden. Die hierzu früher ergangene GPA-Mitteilung Nr. 3/1992 wird hiermit ersetzt.

1. Einweisung kommunaler Wahlbeamter in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 LKomBesG)

Bewertung durch den Gemeinderat / Kreistag

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten **nach sachgerechter Bewertung**, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe **einzuweisen**.

Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates / Kreistags ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 29.03.1995 - 17 K 481/94), die nur justitiabel und damit von der überörtlichen Prüfung zu beanstanden ist, wenn die Gremien in der Anwendung der Rechtsvorschrift unrichtige Ausgangspunkte / Sachverhalte angenommen oder nicht sachgerechte / willkürliche Erwägungen zugrunde gelegt und damit ihren Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt haben sollten.

In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierig-

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
76133 Karlsruhe · Hoffstraße. 1a · Telefon 0721 / 8 50 05 - 0
70193 Stuttgart · Klopstockstraße 35 · Telefon 0711 / 6 36 71 - 0

keitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Gremien sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Einweisungsverfügung

Die Einweisung in eine Planstelle ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben (§ 89 LBesGBW i.V.m. § 49 LHO). Sie ist ein Verwaltungsakt, unterliegt aber nicht den Formerfordernissen der Ernennung, sondern den Anforderungen des § 37 LVwVfG.

Die Einweisung muss somit inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 LVwVfG), was in der Regel keine Probleme bereitet, wenn eine sachgerechte Bewertung durch das zuständige Organ und die Sachentscheidung zugunsten einer Besoldungsgruppe vorliegt.

Die Einweisung muss ferner „erlassen" werden und zwar schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise (§ 37 Abs. 2 LVwVfG). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, die Einweisung rechtzeitig schriftlich zu verfügen und zuzustellen. Zwingend verlangt werden kann das allerdings nicht. Von der überörtlichen Prüfung wird daher auch nicht beanstandet, wenn z.B. ein Gemeinderat nur die Einweisung in das entsprechende Amt zusammen mit der sachgerechten Bewertung beschließt und der Bürgermeister anschließend entsprechende Bezüge erhält.

Zeitpunkt der Einweisung

Der Gemeinderat / Kreistag sollte die Einweisung **zu Beginn der Amtszeit**, darunter versteht man den Zeitpunkt des Amtsantritts, vornehmen; gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 LKomBesG ist über die Einweisung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Der Verzicht auf die formale Einweisung, z.B. mit dem Ziel, den Amtsträger vorläufig nach der niedrigeren Besoldungsgruppe zu bezahlen, um ihn nach entsprechender Bewährung (z.B. nach einem Jahr) in die höhere Gruppe einzuweisen, wäre nicht rechtmäßig.

Bindungswirkung / Änderung der Einweisung

Die zu Beginn der Amtszeit festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die **gesamte Wahlperiode** und kann während dieser Zeit – außer in den nachfolgend dargestellten gesetzlich geregelten Fällen - nur unter engen Voraussetzungen und ausnahmsweise geändert werden:

- Die Einweisung kann geändert werden, wenn eine erhebliche und nachhaltige Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen eingetreten ist, d.h. wenn sich insbesondere gravierende, bewertungserhebliche Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des Amts ergeben haben.

- Eine Änderung der Einweisungsverfügung ist ferner möglich, wenn die ursprüngliche Beschlussfassung rechtswidrig war, insbesondere also dann, wenn dem Beamten von Anfang an aufgrund der objektiven Wertigkeit seines Amtes die höhere Besoldungsgruppe zugestanden hätte (vgl. auch VG Freiburg, Urt. vom 19.08.1993 - 5 K 892/92).

- **§ 1 Abs. 2 Satz 4 LKomBesG**: Über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe ist neu zu beschließen, wenn der Landkreis oder die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt.
  Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 3 LKomBesG). Da die Daten der Einwohnerfortschreibung allerdings oft erst nachträglich zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage nach der rückwirkenden Einweisung. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle lässt § 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 2 LHO höchstens für drei Monate zu, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Zur Klarstellung hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung für kommunale Wahlbeamte nicht gilt, die aufgrund der amtlichen Einwohnerfortschreibung des Statistischen Landesamts in eine höhere Besoldungsgruppe kommen. Hier ist eine Einstufung rückwirkend ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen, sobald die Stelle im Stellenplan entsprechend ausgebracht ist (§ 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 1 LHO).

- **§ 1 Abs. 2 Satz 3 LKomBesG:** Für wiedergewählte Beamte (unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit) richtet sich die Besoldung ab der zweiten Amtsperiode kraft Gesetzes nach der höheren der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen. Eines Einweisungsbeschlusses des Gemeinderats oder des Kreistags bedarf es dazu nicht. Dies gilt auch dann, wenn sich während dieser 2. Amtsperiode die Einwohnerzahl so verändert, dass die Kommune in die höhere Größengruppe kommt. Die

„neue" Besoldungsgruppe ist dann kraft Gesetzes die höhere der beiden möglichen Besoldungsgruppen (vgl. Nr. 1.5 VwV des Innenministeriums zur Durchführung des LKomBesVO vom 29.111989, GABl. 1990 S. 100, ber. S. 448 - zwischenzeitlich außer Kraft getreten).

Öffentlichkeit der Sitzung

Nach jeder Neuwahl findet grundsätzlich eine Bewertung durch den Gemeinderat / Kreistag statt, auch wenn sich die amtsbezogenen Anforderungen gegenüber der Amtszeit des Vorgängers nicht wesentlich geändert haben. Die Sitzungen des Gremiums sind öffentlich. Nichtöffentlich dürfte nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern würden (§ 35 Abs. 1 GemO), was aber, weil nur die Anforderungen des Amts, nicht aber personenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen dürfen, regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

Behandlung im Stellenplan

Die Ämter der kommunalen Wahlbeamten sind im Stellenplan aufzuführen (Nr. 1.3 der VwV des Innenministeriums zur Durchführung der Landeskommunalbesoldungsverordnung vom 29.11.1989 GABl. 1990 S. 100, ber. S. 448- zwischenzeitlich außer Kraft getreten). Erfolgt die Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe (auch im Falle der Wiederwahl, bei der ein Einweisungsbeschluss des Gemeinderats / Kreistags nicht notwendig ist) ist die entsprechende Anpassung des Stellenplans erforderlich. Gem. § 89 LBesGBW ist § 49 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist zu beachten.